

Kündigungsfristen Das Wichtigste in aller Kürze...

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist in § 622 BGB geregelt und beträgt in der Probezeit, soweit eine solche vertraglich vereinbart ist, zwei Wochen. Danach, bzw. in Fällen in denen keine Probezeit vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder Monatsende.

Die Kündigungsfrist kann in Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern einzelvertraglich auf vier Wochen zum Tagesende verkürzt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und Beschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung einer kürzeren Frist ist darüber hinaus bei Aushilfen zulässig, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht länger als drei Monate dauert. Zwingend zu beachten ist, dass mündliche Kündigungen unwirksam sind.

Abweichende Fristen

Kündigt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der schon längere Zeit im Betrieb tätig ist, so muss er längere Kündigungsfristen berücksichtigen, und zwar unabhängig von der Betriebsgröße:

Betriebszugehörigkeit	Kündigungsfrist
2 Jahre	1 Monat zum Monatsende
5 Jahre	2 Monate zum Monatsende
8 Jahre	3 Monate zum Monatsende
10 Jahre	4 Monate zum Monatsende
12 Jahre	5 Monate zum Monatsende
15 Jahre	6 Monate zum Monatsende
20 Jahre	7 Monate zum Monatsende

Tarifliche Regelung

Die bisher erläuterten gesetzlichen Fristen gelten nur, soweit nicht ein Tarifvertrag Anwendung findet und dieser andere Regelungen beinhaltet. Zum Beispiel sehen Tarifverträge im Gegensatz zum Gesetz oft vor, dass bei längerer Betriebszugehörigkeit sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber verlängerte Kündigungsfristen einhalten müssen.

Vertragliche Regelung

Besteht kein schriftlicher Arbeitsvertrag, gilt grundsätzlich die gesetzliche Regelung bzw. bei Tarifbindung des Arbeitgebers die tarifliche Regelung. Die gesetzlichen bzw. tariflichen Kündigungsfristen dürfen durch Arbeitsvertrag nicht unterschritten werden, da es sich um Mindestkündigungsfristen handelt. Sind dagegen längere Kündigungsfristen vertraglich vereinbart, so sind sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber daran gebunden.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter **0681-9272830** gerne zur Verfügung.